

§ 3

Es gelten folgende Konditionen und zusätzliche Nutzungsberechtigungen. (ankreuzen)

<u>Raumnutzung im KJH PEP</u>	<u>Private Nutzer</u>	<u>Schule/Verein u.Ä.</u>
Saal	180€	90€
Erdgeschoss mit Spielen, WCs, Küche, Billard, Kicker, usw. (ohne Büro, PC-, Bastel- & Kinoraum)	50€	30€
Außengelände mit Feuerstelle (Feuerholz auf Anfrage, je nach Vorrat)	50€	30€
Biertischgarnitur	je 10€	je 10€
Aktivboxen	50€	50€
Lichtorgel	20€	20€
Leinwand	10€	10€
Reinigung der Böden und WCs (Verpflichtend)	40€	40€

Die Kaution** beträgt 150€.**

Die Raumnutzungsgebühr ist spätestens sechs Wochen im Voraus in bar zu entrichten. Wird die Veranstaltung seitens des Vertragsnehmers sechs Wochen im Voraus abgesagt, gilt der Raumnutzungsvertrag als aufgelöst. Eine Rückerstattung ist in diesem Fall möglich. Ab der sechsten Woche vor der Raumnutzung können nur noch 50% der erhaltenen Miete aufgrund des Nutzungsausfalles zurückbezahlt werden.

Die Kautio**n** wird bei Schlüsselübergabe gezahlt und bis zur Klärung evtl. Haftungsansprüche jeglicher Art (z.B. Ersatz, Reparatur, Säuberung u.a.) seitens des Vertragsgebers einbehalten. Die Schlüsselübergabe findet max. drei Tage vor der Veranstaltung statt und ist max. drei Tage nach der Veranstaltung wieder beim Vertragsgeber abzugeben. Bei Vertragsverletzungen durch den Vertragsnehmer behält sich der Vertragsgeber einen teilweisen oder vollständigen Einbehalt der Kautio**n** vor. Nach ordnungsgemäßer und pünktlicher Rückgabe des Objektes bzw. erfolgter Regulierung entstandener Schäden wird die Kautio**n** in voller Höhe zurückgezahlt.

Nach Vertragsende wird die Kautio**n** nur an den Vertragsnehmer ausgezahlt. Soll die Kautio**n** an einen Dritten ausgezahlt werden, so muss dieser eine Vollmacht des Vertragsnehmers vorweisen. Die Vollmacht verbleibt bei dem Vertragsgeber.

§ 4

Die Räumlichkeiten werden dem Vertragsnehmer in sauberem Zustand überlassen. Nach Nutzung sind sie vom Vertragsnehmer ebenso in sauberem Zustand dem Vertragsgeber zu übergeben.

Dazu gehört im Einzelnen:

- Das Bereinigen grober Verschmutzungen.
- Das vollständige Aufräumen und Reinigen der Küche und Theke.
 - Boden, Arbeitsflächen, Geräte, Getränkekühlung, Geschirr, usw.
- Das Anzeigen von Verlusten. Dies erfolgt durch eine schriftliche Notiz bei der Schlüsselübergabe und wird verpflichtet ggf. zu einem Ersatz.
- Das ordnungsgemäße und selbstständige Entsorgen des Mülls am Müllplatz.

Verunreinigungen des Außengeländes und der Terrasse, z.B. nach Partys oder Polterabenden, sind bis spätestens zum Folgetag 12:00 Uhr zu beseitigen bzw. aufzuräumen, ohne die Müllentsorgungskapazitäten des Objektes auszulasten. Bei nicht erfolgter oder unvollständiger Reinigung kann der Vertragsgeber die Reinigung des überlassenen Objektes von einem Reinigungsunternehmen zu Lasten des Vertragsnehmers durchführen lassen.

§ 5

Dieser Vertrag berechtigt den Vertragsnehmer, außerhalb der Öffnungszeiten des Kinder- und Jugendhauses nur die von ihm erwünschten bzw. geladenen Personen einzulassen. Er kann bei Notwendigkeit ohne Rücksprache mit dem Vertragsgeber vom Hausrecht Gebrauch machen bzw. dieses mit Unterstützung der Polizei durchsetzen.

Polizeirevier Dresden-Nord, Stauffenbergallee 18, 01099 Dresden | Tel.: 0351 65244101

§ 6

Die Überlassung des Veranstaltungsraumes erfolgt ausschließlich zur nicht kommerziellen Nutzung. Als Vertragsgeber weisen wir darauf hin, dass dieser Vertrag nur unter der verbindlichen Zusage des Vertragsnehmers zustande kommt, dass dieser die Nutzung des ihm überlassenen Objektes ohne gewaltverherrlichende, völkerrechtsverachtende und/oder sittenwidrige Inhalte (Filme, Musik, Texte, Live-Auftritte, Computer- und Internetspiele, Versammlungen etc.) gestaltet. Der Vertragsgeber macht dann von seinem Recht Gebrauch, die Veranstaltung sofort abubrechen. Der Vertragsnehmer zeichnet sich für alle Rechtsfähigkeit selbst verantwortlich und haftet bei Vertragsbruch und daraus resultierender Strafanzeige in voller Höhe selbst. Ein erneuter Vertragsabschluss für weitere Veranstaltungen scheidet aus.

§ 7

Für die Anmeldung gebührenpflichtiger Veranstaltungen oder ausgewählter Programmeinheiten bei GEMA oder anderen Institutionen (z.B. bei Disco, Live-Musik oder Filmvorführung) ist der Vertragsnehmer verantwortlich. Anfallende Kosten sind von ihm selbst zu tragen. Dem Vertragsnehmer obliegt die Wahrung der Rechte Dritter. Er haftet bei schuldhafter Verletzung.

§ 8

Der Vertragsnehmer erhält die Schlüssel für die überlassenen Räumlichkeiten. Er hat das Haus sowie die darin enthaltenen beweglichen Sachen schonend zu behandeln und sauber sowie verkehrssicher zu erhalten. Der Vertragsnehmer haftet dem Vertragsgeber für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Aufsichts-, Obhut- und Sorgfaltspflichten schuldhaft verursacht werden. Der Vertragsnehmer haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Gäste oder von ihm beauftragte Personen verursacht worden sind. Der Vertragsnehmer hat zu beweisen, dass ein Verschulden seinerseits oder der vorgenannten Personen nicht vorgelegen hat, wenn feststeht, dass die Schadensursache in dem durch die Benutzung des Objekts liegt. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

Die Verkehrssicherungspflichten für das Objekt insbesondere die Zufahrt und Freiflächen werden dem Vertragsnehmer übertragen.

Das Haus ist ordnungsgemäß zu verschließen und die Alarmanlage (nach Einweisung durch die Mitarbeiter des Hauses) zu aktivieren. Der Zahlencode ist vertraulich zu behandeln. Sollte das Haus ungesichert verlassen werden, die Nutzung des Schlüssels durch Dritte notwendig sein oder der Schlüssel verloren gehen, haftet der Vertragsnehmer für die daraus folgenden Schäden.

Eine Weitergabe der übergebenen Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig. Bei schuldhaftem Verlust der übergebenen Schlüssel haftet der Vertragsnehmer für alle Schäden und Folgeschäden. Der Vertragsnehmer hat das Objekt ordnungsgemäß zu verschließen. Kommt es trotz Einweisung aufgrund schuldhaften Verhaltens des Vertragsnehmers sowie versehentlicher Alarmauslösung zu einem kostenpflichtigen Einsatz von Polizei und Feuerwehr oder zu anderweitigen Kosten in Verbindung mit der Veranstaltung, sind diese Kosten vollständig durch den Vertragsnehmer zu zahlen.

§ 9

Dieser Raumnutzungsvertrag kann nur von Personen ab dem 18. Lebensjahr unterzeichnet werden. Bei Veranstaltungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren geplant sind, muss eine personensorgeberechtigte Person den Vertrag abschließen. Diese hat die Aufsichtspflicht während der Feier in Anwesenheit wahrzunehmen und zeichnet sich damit verantwortlich für die Erfüllung dieses Vertrages. Ungeachtet dessen gilt für die Nutzung grundsätzlich die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes bei der Teilnahme der geplanten Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren.

§ 10

Sollte der Veranstaltungsraum durch höhere Gewalt oder technische Ursachen zu dem unter §1 vereinbarten Zeitraum nicht nutzbar sein, kann durch den Vertragsnehmer kein Schadensersatz geltend gemacht werden. Vorauszahlungen werden durch den Vertragsgeber zurückgezahlt, weitere gegenseitige Forderungen bestehen nicht. Der Vertragsgeber haftet gegenüber dem Vertragsnehmer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11

Ist die Durchführung einer geplanten Veranstaltung aufgrund veränderter gesetzlicher Rahmenbedingungen nicht möglich, entfällt die Zahlungspflicht und der Mietvertrag wird ungültig. Diese Klausel dient insbesondere der Absicherung von Vertragsnehmer zu Zeiten einer Pandemie o.Ä..

§ 12

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Zusätzliche Vereinbarungen:

.....

.....

.....

§ 13

Bestandteil des Nutzungsvertrages ist eine Einweisung mit Hinweisen zur Benutzung der technischen Anlagen.

Dresden-Weißig,
Datum

.....
Vertragsgeber + Stempel

.....
Vertragsnehmer

Zahlungsnachweis

Zahlungen	Zahlung erhalten am	Unterschrift KJH „PEP“
Nutzungspauschale gesamt.....€		
Kautions Hinterlegt.....€ Ausgezahlt.....€		